

<p style="text-align: center;">Beschluss der Kita - Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ am 15.06.2022</p>

Regelung zum Qualitätsbeitrag (QB) für 2022

Sachverhalt

Seit November 2021 steigen, u.a. ausgelöst durch die angespannte Situation bei den Lieferketten sowie gestiegenen Energiekosten, die Verbraucherpreise stark an. Einen weiteren Schub bekommt die Verbraucherpreisentwicklung durch den seit 24.02.2022 von Russland gestarteten Angriffskrieg auf die Ukraine. So belastet dieser Krieg nochmals kräftig die Entwicklung der Verbraucherpreise insbesondere durch die dadurch gestiegenen Preise für Erdgas und Erdöl. Der Sachverständigenrat der Bundesregierung geht daher für 2022 von einer Inflationsrate von 6,1 Prozent in diesem Jahr aus. Der volle Abzug des QB in Höhe von 0,5 % von der gemäß § 19 LRV zu vereinbarenden einheitlichen Fortschreibungsrate im Jahr 2022, würde die Liquiditätssituation bei der Refinanzierung stetig steigender Sachausgaben weiter verschärfen.

Dieses vorausgeschickt schlägt die Anbieterseite zum weiteren Verfahren mit Blick auf die Erbringung eines QB gem. Eckpunktevereinbarung aus 12/2014 folgende Umsetzung vor:

- a. Alle Träger von Kindertageseinrichtungen in Hamburg haben für 2022 im Rahmen der Umsetzung der einheitlichen Fortschreibungsrate einen QB in Höhe von 0,5 % zu erbringen. Reine Elementareinrichtungen sind weiterhin von der Erbringung eines QB befreit.
- b. Von dem für das Jahr 2022 zu erbringenden QB wird im Jahr 2022 ein Anteil durch Abzug in Höhe von 0,25 % von der gemäß § 19 LRV zu vereinbarenden einheitlichen Fortschreibungsrate erbracht.
In 2023 wird die Umsetzung des restlichen QB für 2022 in Höhe von 0,25 % von den gemäß § 19 LRV ab dem Vereinbarungsjahr 2023 differenziert zu vereinbarenden Fortschreibungsraten jeweils gewichtet gemäß des Anteils des Teilentgelts bzw. der Anteile der Teilentgelte, auf das bzw. auf die sich die Fortschreibungsraten jeweils beziehen, am Gesamtentgeltvolumen in Abzug gebracht.
- c. Ab 2020 gelten zudem als „reine Elementareinrichtungen“ in Abänderung des VK-Beschlusses vom 18.04.2016 Ziffer 1 diejenigen Kitas, die zum 01.04. des jeweils aktuellen Vereinbarungsjahres ab 2020 im Vorjahrsdurchschnitt nicht mehr als drei Kinder unter 3 Jahren betreut haben.

Beschluss

Die Vertragskommission beschließt gem. § 26 LRV die Umsetzung der o.g. Punkte zum QB für 2022.